

Vorentwurf des Bebauungsplans „Mußbach-Südost“, VII. Änderung im Ortsbezirk Mußbach

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Beteiligung

A Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 30.06.2022 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2022/ Nr. 33) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 08.07.2022 bis einschließlich 08.08.2022 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **4 Stellungnahmen** abgegeben, davon **4 mit bebauungsplanrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.A.

Nr.	Private/r	Stellungnahme	Eingang
A1	Privater 1	Bedenken	03.08.2022
A2	Privater 2	Bedenken	25.07.2022
A3	Privater 3	Bedenken	04.08.2022
A4	Privater 4	Bedenken	05.08.2022

B Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2022 um Stellungnahme bis einschließlich 08.08.2022 gebeten.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **24 Stellungnahmen** abgegeben, davon **5 mit bebauungsplanrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B1	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	06.07.2022
B2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht		
B3	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)	Keine Einwände	05.07.2022
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Keine Einwände	04.07.2022
B5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		

B6	Creos Deutschland GmbH	Keine Einwände	07.07.2022
B7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt	Keine Einwände	04.07.2022
B8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11	Hinweise	04.07.2022
B9	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth	Keine Einwände	26.07.2022
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	06.07.2022
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Keine Einwände	03.08.2022
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	Keine Einwände	18.07.2022
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main	Keine Einwände	08.07.2022
B15	ESN, Kaufmännische Abteilung		
B16	ESN Beitragsabteilung		
B17	ESN, Technik		
B18	ESN, Leitung Grundstücksentwässerung		
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau		
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz	Keine Einwände	06.07.2022
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz		
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer	Hinweise	21.07.2022
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen		
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		
B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Keine Einwände.	29.07.2022
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Keine Einwände	04.07.2022
B29	Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße		

B30	Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße		
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	Keine Einwände	05.07.2022
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz		
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer		
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn		
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Keine Einwände	01.08.2022
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Hinweise	20.07.2022
B38	Pfalzkom GmbH	Keine Einwände	05.08.2022
B39	Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße		
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)		
B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)		
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		

B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)		
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Vergabestelle (213)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)		
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht		
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung		
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Anregungen	05.08.2022
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Keine Einwände	05.07.2022
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf		
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinland-Pfalz		
B71	Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Keine Einwände	06.07.2022
B72	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring	Hinweise	29.07.2022
B73	Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	Keine Einwände	13.07.2022
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		

B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		
B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		

C Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2022 um Stellungnahme bis einschließlich 08.08.2022 gebeten. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.C.

Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung **2 Stellungnahmen** abgegeben, davon **0 mit bebauungsplanrelevante Bedenken oder Anregungen**. Eine Darstellung deren Inhalte und dessen Behandlung wird im Anschluss dargelegt.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C1	Gemeinde Haßloch	Keine Einwände	04.07.2022
C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	15.07.2022
C3	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C4	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C5	Verbandsgemeinde Maikammer		
C6	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

A. Öffentlichkeit

A1	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A1.1	<p>[...] Sie schreiben im Bebauungsplan-Entwurf, dass ein weiterer Zugang über einen rückliegenden Zugang von der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße geplant ist.</p> <p>Hier stellt sich die Frage, wie dies mit dem Bring- und Holverkehr der Eltern von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße funktionieren soll, da der Bereich von Anwohnerparkplätzen und Garagen recht dicht besiedelt ist. Zudem sind teilweise Fahrzeuge der Anwohner im Straßenbereich geparkt. Es wurde von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße auch kein Schallgutachten erstellt, obwohl hier sicherlich andere Verhältnisse bestehen, als in der Straße „Am Stentenwehr“.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks, sowohl über die Straße „Am Stentenwehr“ im Süden als auch über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ im Norden, liegt bereits im Bestand vor.</p> <p>Der Haupteingang zum KiTa-Gebäude sowie die Mitarbeiterparkplätze befinden sich, wie bisher, auf der Süd-Seite. Auf der Nord-Seite ist ein Hintereingang geplant, der weiterhin die Erschließung des Grundstücks für Radfahrer und Fußgänger gewährleisten soll, da durch den Erweiterungsbau der Fußweg über die Grünfläche, östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns, entfällt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Bring- und Abholverkehr weiterhin überwiegend über die Straße „Am Stentenwehr“ erfolgt. Der betroffene Bereich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist überwiegend nur von Süden her anfahrbar und damit ebenfalls über die Straße „Am Stentenwehr“. Damit wäre sowohl eine längere Anfahrt als auch eine unattraktive Wendemöglichkeit in einer Sackgasse verbunden.</p> <p>Daher ist davon auszugehen, dass in der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ keine wesentlichen Lärmbelastungen entstehen werden. Denn selbst die Emissionen, die von der Schallquelle im Gutachten in der Straße „Am Stentenwehr“ ausgehen, wo der überwiegende Bring- und Abholverkehr stattfindet, liegen bereits unter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm. Die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ wurde und kann im Schallgutachten weiterhin unberücksichtigt bleiben.</p>
A1.2	<p>In Anbetracht Ihrer weiteren Ausführung, dass die zusätzlich erzeugten Verkehrsmengen jedoch nur kurzzeitig und zu bestimmten</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>

	<p>Tageszeiten auftreten, und diese daher bei der Bewertung eine eher untergeordnete Rolle spielen und unberücksichtigt bleiben können, kann ich Ihnen mitteilen, dass die KITA auch außerhalb der normalen KITA Zeiten wie z.B. an Wochenenden für Wahlveranstaltungen, KITA-Feste, Übernachtungen etc. genutzt wird und dadurch auch zu anderen Zeiten verkehrstechnische und lärm-schutzrelevante Komplikationen entstehen.</p>	<p>Auf Nachfrage hin, gibt es zusätzlich zum Regelbetrieb werktags ca. 3 bis 4 Veranstaltungen im Jahr sowie 4 Elternabende. Zu den Veranstaltungen gehören u.a. St. Martin, ein Abschluss- sowie ein Sommerfest. Wahlveranstaltungen finden ca. alle zwei Jahre einmal statt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Veranstaltungen im KiTa-Gebäude um seltene Ereignisse handelt, die bei der Bewertung eine untergeordnete Rolle spielen und keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine verkehrliche Situation und die damit verbundene Schallsituation haben.</p>
A1.3	<p>Um Konflikte im Zusammenhang mit Verkehr und Lärm zu vermeiden, würde ich daher vorschlagen, keinen rückliegenden Zugang von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ im Norden und den Hintereingang zum Gebäude soll weiterhin die Erschließung des Grundstücks für Radfahrer und Fußgänger gewährleistet werden, da durch den Erweiterungsbau der Fußweg über die Grünfläche östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns entfällt. (s. A.1.1) Damit ist eine gute Anbindung der nördlichen und südlichen Wohngebiete gewährleistet.</p>
A1.4	<p>Weitergehend schreiben Sie, dass für das Plangebiet nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen.</p> <p>Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass in diesem Gebiet Fledermäuse und auch Reptilien, wie u.a. die Mauereidechse sehr häufig zugange sind. Daher möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, wann mit dem fertiggestellten Artenschutzgutachten zu rechnen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Das Artenschutzgutachten liegt zur Offenlage vor und trifft folgende Aussagen zu den vorgebrachten Beobachtungen:</p> <p>Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Fledermäuse nutzen den Geltungsbereich zumindest als Jagdrevier, konkrete Hinweise auf eine traditionelle und frequentierte Quartiernahme in Bäumen oder in/am Gebäude wurden nicht registriert.</p> <p>Grundsätzlich wurden im Artenschutzgutachten die Arten/Artengruppen Vögel, Reptilien, Säugetiere mit Fokus auf Kleinsäuger (Fledermäuse, Bilche), Tagfalter und Heuschrecken bearbeitet und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen formuliert.</p> <p>In der Kurzform beinhaltet der Maßnahmenkatalog</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Baufeldes auf das Grünland und damit weitestgehender Erhalt des Baumbestands auf dem Gesamtgelände (Vermeidungsmaßnahme), • Bauzeitenregelung nach § 39 BNatSchG zur Minimierung/Vermeidung von Verbotstatbeständen (Vermeidungsmaßnahme),

		<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz ggf. entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nistorte, Tagesquartiere von Fledermäusen), • ad-hoc Konsultation Fachpersonal im artenschutzrechtlich begründeten Bedarfsfall.
A1.5	Abschließend stellt sich mir grundsätzlich die Frage, wenn für die Sicherung der Daseinsvorsorge der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Ortsbezirk Mußbach im Hinblick auf den Kindergartenbedarfsplan für das Jahr 2021/2022 ein Fehlbedarf von 20 Betreuungsplätzen prognostiziert wird, zwingend 66 neue Betreuungsplätze entstehen müssen?	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Seit einigen Jahren verzeichnet die Stadt (hohe) Fehlbedarfe im Bereich der Kinderbetreuung, so dass der Gesamtrechtsanspruch nicht erfüllt werden konnte und kann. In 2022 fehlen stadtweit nach wie vor 289 Betreuungsplätze im U2-Bereich (Bedarfsplan 2022/2023). Die geplanten Neubauten in der Kernstadt und die Erweiterungen in Mußbach, Gimeldingen und Lachen-Speyerdorf sollen nach Fertigstellung die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsangeboten und die dafür gesamtstädtisch notwendigen Umstrukturierungen ermöglichen. Die in Mußbach neu entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten, mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet betreffend gebraucht. Darüber hinaus sind die durch Neubaugebiete (u.a. westlich des Bahnhofs in Mußbach) hinzukommenden Bedarfe nicht im Bedarfsplan abgebildet, fließen aber in die Planungen für Um- und Neubauten mit ein.</p>
A1.6	Ich bitte um Rückantwort auf mein Schreiben [...]	Die Einwender werden über das Abwägungsergebnis nach Beschluss informiert.

A2 Private/r		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A2.1	<p>[...] Mir wurde seitens der Eigentümer gemeldet, dass der angrenzende Kindergarten Förderverein KiTa Mußbach nun baulich erweitert werden soll.</p> <p>Geplant wäre hierfür, dann einen zweiten Zugang zu dem in Zukunft vergrößerten Gebäudes nun auch über die Johann-Gottlieb-Fichte-Str. zu gewährleisten.</p> <p>Hierzu möchten wir entsprechend stellvertretend für die Gemeinschaft gern unsere Bedenken äußern.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks, sowohl über die Straße „Am Stenntenwehr“ im Süden als auch über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ im Norden, liegt bereits im Bestand vor.</p> <p>Der Haupteingang zum KiTa-Gebäude sowie die Mitarbeiterparkplätze befinden sich, wie bisher, auf der Süd-Seite. Auf der Nord-Seite ist ein Hintereingang geplant, der weiterhin die Erschließung des Grundstücks für Radfahrer und Fußgänger gewährleisten soll, da durch den Erweite-</p>

	Sollte der Zugang nun auch über den verkehrsberuhigten Bereich in der Johann-Gottlieb-Fichte-Str. möglich sein, so wird dies zwangsläufig zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen führen, wodurch ggf. dann auch das Parken für Anlieger/Eigentümer/ Bewohner der angrenzenden Häuser zu einem Problem werden kann.	rungsbau der Fußweg über die Grünfläche, östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns, entfällt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bring- und Abholverkehr weiterhin überwiegend über die Straße „Am Stentenwehr“ erfolgt. Der betroffene Bereich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist überwiegend nur von Süden her anfahrbar und damit ebenfalls über die Straße „Am Stentenwehr“. Damit wäre sowohl eine längere Anfahrt als auch eine unattraktive Wendemöglichkeit in einer Sackgasse verbunden. Im Bereich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist ggf. mit einem marginalen, jedoch nicht mit einem stark erhöhten Pkw-Verkehrsaufkommen zu rechnen. Es handelt sich hier im Übrigen nicht um einen verkehrsberuhigten Bereich.
A2.2	Dies kann als wesentliche Einschränkung der derzeit dort lebenden Anwohner gesehen werden und von daher würde ich gern wissen, ob es die Möglichkeit gibt, dem zweiten Eingangsbereich über die Johann-Gottlieb-Fichte-Str. für den Kindergarten generell als Eigentümer zu widersprechen. Oder gibt es generell überhaupt die Möglichkeit, diesen geplanten Zugang noch einmal zu prüfen?	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. (s. A2.1) Aus den o.g. Gründen wird an dem Hintereingang zum KiTa-Gebäude weiterhin festgehalten. Es besteht die Möglichkeit sich bzgl. der noch zu ergehenden Baugenehmigung an die Abteilung Bauordnung der Stadtverwaltung zu wenden.
A2.3	Über eine Stellungnahme / Rückmeldung Ihrerseits würde ich mich freuen	Die Einwender werden über das Abwägungsergebnis nach Beschluss informiert.

A3	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A3.1	Meine Frau und ich haben am 1.8.2022 Einblick in die Pläne des o.g. Bauvorhabens erhalten. Dabei wurden wir auf ein Nebengebäude aufmerksam, das in dem Plan auf Ihrer Homepage nicht zu sehen ist. Ich beziehe mich auf die Zeichnung, die unter folgendem Link zum Download steht: https://www.neustadt.eu/media/custom/2636_13957_1.PDF?1656918040 . Das Gebäude, das uns gezeigt wurde, soll eine Länge von 10m und eine Höhe von 3,20m haben und ohne jeglichen Abstand auf unserer Grundstücksgrenze stehen und zusätzlich fast die gesamte Länge des Nachbargrundstücks verschließen. Also eine 3,20m	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Einwender hat Einsicht in die Genehmigungsunterlagen (mit Darstellung der Nebenanlagen) erhalten. Der Link und die Ausführungen betreffen jedoch die Planzeichnung zum Bebauungsplan (ohne Darstellung der Nebenanlagen). Regelungen zu Nebenanlagen sind im Bebauungsplan nur textlich und nicht zeichnerisch festgesetzt. Deren Zulässigkeit richtet sich im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nach den Bestimmungen der Landesbauordnung. „Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO

	<p>hohe Wand, wo aktuell eine unverbaute Blick auf eine schöne Grünfläche besteht. Unsere Ansprechpartnerin hat uns erklärt, dass dies zulässig sei, weil sich in den Räumen nicht dauerhaft Personen aufhalten werden. Wir haben an der Zulässigkeit keinen Zweifel, denken aber, dass man insbesondere in einem gewachsenen Wohngebiet nicht unbedingt den zulässigen Rahmen ausschöpfen muss. Die Umsetzung würde eine deutliche Beeinträchtigung darstellen und sich ggf. negativ auf die Attraktivität der Grundstücke und damit verbunden, auf den potenziellen Verkaufswert der Objekte auswirken. Wir gehen aber davon aus, dass Sie die Rücksicht den Nachbarn gegenüber schon haben walten lassen, da der Plan, den Sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, dieses Gebäude nicht enthält.</p>	<p><i>sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis 50 m² zulässig. Die landesrechtlichen Bestimmungen über Abstände und Abstandsflächen (§ 8 LBauO) bleiben unberührt.</i></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Nebengebäude so angeordnet werden, dass keine Eingriffe in den zu erhaltenden Gehölzbestand verursacht werden und auch nicht im Bereich von Versickerungsmulden und Außenspielflächen liegen, damit diese ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ein Recht auf einen „unverbauten Blick“ besteht grundsätzlich nicht.</p>
<p>A3.2</p>	<p>Einen zweiten Punkt, den wir zu bedenken geben möchten, ist die Parksituation. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, werden zusätzliche Parkplätze für das Personal geschaffen. Das ist gut, ändert aber nichts an der Tatsache, dass schon jetzt zu den Bring- und Abholzeiten zuweilen Stress in den umliegenden Straßen entsteht. Welche Lösung ist hierfür im Rahmen der Erweiterung angedacht?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Parkplätze bzw. die Kennzeichnung von Parkplätzen für den Bring- und Holverkehr sind derzeit nicht geplant. Es wird grundsätzlich das Ziel verfolgt, attraktive Abstellflächen für Fahrräder zu schaffen sowie weiterhin die Erreichbarkeit des Grundstücks von Norden über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Str.“ zu Fuß zu gewährleisten.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass wie im Schallgutachten angenommen 50 % der Kinder zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur KiTa gebracht werden.</p>
<p>A3.3</p>	<p>Ein weiteres wichtiges Thema ist die Lautstärke. Wir sind selbst Eltern und haben volles Verständnis dafür, dass sich Kinder entfalten müssen und dass dies einen gewissen Lärmpegel mit sich bringt. Auch sind uns die allgemeinen gesetzlichen Regelungen bezüglich Kinderlärm bekannt. Gerade deshalb wundert es uns, dass in einem solchen Wohngebiet, eine jetzt schon große KiTa, in dieser enormen Größenordnung erweitert werden soll – von 110 auf fast 180 Kinder. Schon bei der jetzigen Anzahl ist der Geräuschpegel, insbesondere im Home-Office, oft nur schwer zu ertragen. Ein Arbeiten von zuhause, was mittlerweile für viele Arbeitnehmer eine Selbstverständlichkeit ist, kann bei Nutzung des Spielplatzes nur bei geschlossenem Fenster erfolgen. Dass dies, gerade bei sommerlichen Temperaturen keine erfreuliche Situation ist, muss ich nicht betonen. Man kann nur erahnen, wie sich dies entwickeln</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind <i>„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen[...] durch Kinder hervorgerufen werden, [...] im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden“.</i></p> <p>Es sind demnach keine Untersuchungen zum „Kinderlärm“ vorgesehen.</p>

	<p>wird, wenn 66 weitere Kinder dazukommen, die noch deutlich näher an viele Anwohner heranrücken. Das Schallgutachten zu den Parkbewegungen ist in diesem Zusammenhang eher wenig relevant. Diese kurze Zeitspanne kann von jedem sehr gut toleriert werden. Ein Gutachten zum Kinderlärm ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen vermutlich nicht vorgesehen. Wir denken es wäre trotzdem wichtig, sich dieser Thematik anzunehmen, um sicherzustellen, dass auf das Baugebiet bezogene Grenzwerte eingehalten werden können und nicht nachträglich Einschränkungen im KiTa-Betrieb vorgenommen werden müssen - nachdem in den Bau investiert wurde.</p>	
A3.4	<p>Vermutlich sind wir die einzigen oder einer von wenigen Anwohnern, die sich zu dem Thema einlassen. Das liegt aber wahrscheinlich daran, dass der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt ist, dass diese Option überhaupt besteht. Aus Gesprächen in der unmittelbaren Nachbarschaft können wir aber sagen, dass die Erweiterungsmaßnahme in dieser Größe kritisch gesehen wird. Wir gehen davon aus, dass die meisten Anwohner nicht im Detail informiert sind und erst nach Fertigstellung des Baus mit der Größenordnung und den damit verbundenen Auswirkungen konfrontiert werden, so dass der Unmut dieser Mitbürger sich voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt äußern wird.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Information über das Bebauungsplanverfahren wird im Amtsblatt der Stadt Neustadt veröffentlicht. In der Regel gibt es 2 Phasen der Beteiligung. Hier wird auch auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligungsphasen hingewiesen. Grundsätzlich sollen mit der öffentlichen Bekanntmachung alle Bürger angesprochen werden. Es liegt in der Pflicht eines jeden Bürgers sich selbst über aktuelle Entwicklungen zu informieren.</p>
A3.5	<p>Grundsätzlich würde uns interessieren welche Alternativen zur Deckung des Bedarfs an KiTa-Plätzen evaluiert wurden. Unabhängig davon, dass wir als Nachbarn direkt betroffen sind, existieren im Stadtgebiet doch ganz sicher Optionen, bei denen die oben genannten Probleme gar nicht erst entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Nachdem die Fehlbedarfe so stark angestiegen sind wurden alle möglichen Standorte und Optionen geprüft, um dem entgegen zu wirken. Die Stadt Neustadt hat mit Druck nach Lösungen gesucht. So ist neben der Erweiterung in Mußbach auch der Neubau zweier städt. Kindertagesstätten in der Kernstadt (Grubenhof und SULO-Gelände), die Erweiterung der städt. Kita in Gimmeldingen um eine Gruppe sowie in der städt. Kita Pestalozzistraße in Lachen-Speyerdorf um drei zusätzliche Gruppen geplant. Die hierdurch entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet auch gebraucht.</p>
A3.6	<p>Außerdem tragen solche Grünflächen zur Attraktivität eines Wohngebietes und zum Wohlbefinden der Bürger bei. Auch der Schutz</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>

	<p>solcher Flächen sollte nicht außer Acht gelassen werden. Dies hatte bisher auch die Stadt so gesehen und sogar das Mähen der Wiese umgestellt, um für Bienen eine Naturfläche zu erhalten. [...]</p>	<p>Neben dem Verzicht der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch einen Neubau an anderer Stelle, werden durch den Erweiterungsbau zudem Einrichtungen geschaffen, die von der bestehenden KiTa mitgenutzt werden (z.B. Küche, Gruppenräume, Mehrzweckräume etc.). Entsprechend ist der gewählte Standort alternativlos und die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß reduziert. Der Bebauungsplan legt eine maximale GRZ von 0,6 fest, d.h. 40% der Fläche bleiben weiterhin begrünt.</p>
--	---	---

A4	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A4.1	<p>[...] Sie schreiben im Bebauungsplan-Entwurf, dass ein weiterer Zugang über einen rückliegenden Zugang von der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße geplant ist.</p> <p>Hier stellt sich die Frage, wie dies mit dem Bring- und Holverkehr der Eltern von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße funktionieren soll, da der Bereich von Anwohnerparkplätzen und Garagen recht dicht besiedelt ist. Zudem sind teilweise Fahrzeuge der Anwohner im Straßenbereich geparkt. Es wurde von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße auch kein Schallgutachten erstellt, obwohl hier sicherlich andere Verhältnisse bestehen, als in der Straße „Am Stentenwehr“.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks, sowohl über die Straße „Am Stentenwehr“ im Süden als auch über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ im Norden, liegt bereits im Bestand vor.</p> <p>Der Haupteingang zum KiTa-Gebäude sowie die Mitarbeiterparkplätze befinden sich, wie bisher, auf der Süd-Seite. Auf der Nord-Seite ist ein Hintereingang geplant, der weiterhin die Erschließung des Grundstücks für Radfahrer und Fußgänger gewährleisten soll, da durch den Erweiterungsbau der Fußweg über die Grünfläche, östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns, entfällt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Bring- und Abholverkehr weiterhin überwiegend über die Straße „Am Stentenwehr“ erfolgt. Der betroffene Bereich der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ ist überwiegend nur von Süden her anfahrbar und damit ebenfalls über die Straße „Am Stentenwehr“. Damit wäre sowohl eine längere Anfahrt als auch eine unattraktive Wendemöglichkeit in einer Sackgasse verbunden.</p> <p>Daher ist davon auszugehen, dass in der „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ keine wesentlichen Lärmbelastungen entstehen werden. Denn selbst die Emissionen, die von der Schallquelle im Gutachten in der Straße „Am Stentenwehr“ ausgehen, wo der überwiegende Bring- und Abholverkehr stattfindet, liegen bereits unter den Immissionsrichtwerten</p>

		der TA-Lärm. Die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ wurde und kann im Schallgutachten weiterhin unberücksichtigt bleiben.
A4.2	In Anbetracht Ihrer weiteren Ausführung, dass die zusätzlich erzeugten Verkehrsmengen jedoch nur kurzzeitig und zu bestimmten Tageszeiten auftreten, und diese daher bei der Bewertung eine eher untergeordnete Rolle spielen und unberücksichtigt bleiben können, kann ich Ihnen mitteilen, dass die KITA auch außerhalb der normalen KITA Zeiten wie z.B. an Wochenenden für Wahlveranstaltungen, KITA-Feste, Übernachtungen etc. genutzt wird und dadurch auch zu anderen Zeiten verkehrstechnische und lärm-schutzrelevante Komplikationen entstehen.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Auf Nachfrage hin, gibt es zusätzlich zum Regelbetrieb werktags ca. 3 bis 4 Veranstaltungen im Jahr sowie 4 Elternabende. Zu den Veranstaltungen gehören u.a. St. Martin, ein Abschluss- sowie ein Sommerfest. Wahlveranstaltungen finden ca. alle zwei Jahre einmal statt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Veranstaltungen im KiTa-Gebäude um seltene Ereignisse handelt, die bei der Bewertung eine untergeordnete Rolle spielen und keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine verkehrliche Situation und die damit verbundene Schallsituation haben.</p>
A4.3	Um Konflikte im Zusammenhang mit Verkehr und Lärm zu vermeiden, würde ich daher vorschlagen, keinen rückliegenden Zugang von Seiten der Johann-Gottlieb-Fichte-Straße zu ermöglichen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Über die „Johann-Gottlieb-Fichte-Straße“ im Norden und den Hintereingang zum Gebäude soll weiterhin die Erschließung des Grundstücks für Radfahrer und Fußgänger gewährleistet werden, da durch den Erweiterungsbau der Fußweg über die Grünfläche östlich entlang des derzeitigen KiTa-Zauns entfällt. (s. A.4.1) Damit ist eine gute Anbindung der nördlichen und südlichen Wohngebiete gewährleistet.</p>
A4.4	Weitergehend schreiben Sie, dass für das Plangebiet nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass in diesem Gebiet Fledermäuse und auch Reptilien, wie u.a. die Mauereidechse sehr häufig zugange sind. Daher möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, wann mit dem fertiggestellten Artenschutzgutachten zu rechnen ist.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Das Artenschutzgutachten liegt zur Offenlage vor und trifft folgende Aussagen zu den vorgebrachten Beobachtungen: Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Fledermäuse nutzen den Geltungsbereich zumindest als Jagdrevier, konkrete Hinweise auf eine traditionelle und frequentierte Quartiernahme in Bäumen oder in/am Gebäude wurden nicht registriert.</p> <p>Grundsätzlich wurden im Artenschutzgutachten die Arten/Artengruppen Vögel, Reptilien, Säugetiere mit Fokus auf Kleinsäuger (Fledermäuse, Bilche), Tagfalter und Heuschrecken bearbeitet und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen formuliert.</p> <p>In der Kurzform beinhaltet der Maßnahmenkatalog</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Baufeldes auf das Grünland und damit weitestgehender Erhalt des Baumbestands auf dem Gesamtgelände (Vermeidungsmaßnahme), • Bauzeitenregelung nach § 39 BNatSchG zur Minimierung/Vermeidung von Verbotstatbeständen (Vermeidungsmaßnahme), • Ersatz ggf. entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nistorte, Tagesquartiere von Fledermäusen), <p>ad-hoc Konsultation Fachpersonal im artenschutzrechtlich begründeten Bedarfsfall.</p>
A4.5	<p>Abschließend stellt sich mir grundsätzlich die Frage, wenn für die Sicherung der Daseinsvorsorge der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Ortsbezirk Mußbach im Hinblick auf den Kindergartenbedarfsplan für das Jahr 2021/2022 ein Fehlbedarf von 20 Betreuungsplätzen prognostiziert wird, zwingend 66 neue Betreuungsplätze entstehen müssen?</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Seit einigen Jahren verzeichnet die Stadt (hohe) Fehlbedarfe im Bereich der Kinderbetreuung, so dass der Gesamtrechtsanspruch nicht erfüllt werden konnte und kann. In 2022 fehlen stadtwweit nach wie vor 289 Betreuungsplätze im U2-Bereich (Bedarfsplan 2022/2023). Die geplanten Neubauten in der Kernstadt und die Erweiterungen in Mußbach, Gimmeldingen und Lachen-Speyerdorf sollen nach Fertigstellung die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsangeboten und die dafür gesamtstädtisch notwendigen Umstrukturierungen ermöglichen. Die in Mußbach neu entstehenden Plätze werden im Sinne einer guten, mittelfristigen Planung für das gesamte Stadtgebiet betreffend gebraucht. Darüber hinaus sind die durch Neubaugebiete (u.a. westlich des Bahnhofs in Mußbach) hinzukommenden Bedarfe nicht im Bedarfsplan abgebildet, fließen aber in die Planungen für Um- und Neubauten mit ein.</p>
A4.6	<p>Ich bitte um Rückantwort auf mein Schreiben [...]</p>	<p>Die Einwender werden über das Abwägungsergebnis nach Beschluss informiert.</p>

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

B1 Amprion GmbH, Dortmund		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B1.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Höchstspannungsleitungen vorhanden oder geplant.
B1.2	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Weitere zuständige Versorgungsunternehmen wurden am Bebauungsplanverfahren standardmäßig beteiligt.

B3 Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B3.1	Von der im Betreff genannten Bauleitplanung sind keine Belange der Autobahn GmbH betroffen. Gegen den Bebauungsplan "Mußbach-Südost, VII. Änderung" im Ortsbezirk Mußbach werden seitens der Autobahn GmbH daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Betroffenheit. Keine Bedenken oder Anregungen.
B3.2	Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine weitere Beteiligung.

B4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B4.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Beeinträchtigung. Keine Einwände.
B6 Creos Deutschland GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B6.1	[...] Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Anlagen vorhanden.
B7 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B7.1	[...] Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.
B7.2	Aufgrund eines Abstandes von ca. 500 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3280 halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine weitere Beteiligung.
B8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B8.1	[...] Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

B8.2	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.	<p>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
B8.3	Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	<p>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan.</p> <p>Die zentrale Stelle für Planauskünfte der Deutschen Telekom (B9) wurde ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung ist ebenfalls die Beteiligung der Deutschen Telekom erfolgt.</p> <p>Die Hinweise zur Einweisung und Beachtung der Kabelschutzanweisung werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
B8.4	Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.	<p>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz werden in redaktionell angepasster Form in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B10.1	[...] Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Keine Richtfunkverbindung, keine Einwände.</p>
B10.2	Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hin-	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>

	<p>aus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. [...]</p>	<p>Die Ericsson Service GmbH (B11) wurde ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
--	---	---

B11	Ericsson Services GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B11.1	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.</p>
B11.2	<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. [...]</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Deutsche Telekom (B10) wurde ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>

B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B12.1	<p>[...] Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Betroffenheit. Keine Einwände.</p>
B12.2	<p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. [...]</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Erstellung eines amtlichen klimatologischen Gutachtens nicht erforderlich. Auf die Auswirkungen der Planung auf das (Mikro-) Klima wurde in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Durch den neuen Baukörper und dem damit verbundenen Verlust an Grünfläche kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Kleinklimas. Um diese mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen zu reduzieren, werden grünordnerische Festsetzungen, wie Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, getroffen.</p>

B13 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B13.1	Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch die o.g. Planung nicht berührt, es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.

B14 Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B14.1	[...] Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.

B22 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B22.1	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.
B22.2	Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine weitere Beteiligung.
B22.3	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer (B24) und die Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz (B23) wurden ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

B24 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B24.1	[...] mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 7.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Mit den Hinweisen unter 7.2 (8.2 neu) einverstanden.
B24.2	Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. In 7.2.5 (8.2.5 neu) der Hinweise enthalten.
B24.3	Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan. Die Hinweise zum Bebauungsplan unter 7.2.2 (8.2.2 neu) werden durch die Hinweise zur Meldepflicht ergänzt.
B24.4	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan. Die Hinweise zum Bebauungsplan unter 7.2.2 (8.2.2 neu) werden durch die Hinweise zu unbekanntem Kleindenkmälern ergänzt.
B24.5	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahmen der Direktion der Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. [...]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz (B23) und die Direktion Landesarchäologie in Koblenz (B22) wurden ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

B27 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B27.1	[...] Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz steht dem Verfahren positiv gegenüber. Das Schaffen von ausreichendem Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder trägt zur Fachkräftesicherung	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

	bei, sodass auch unsere Mitgliedsunternehmen davon profitieren sollten. Wir haben zum jetzigen Stand keine Einwände gegen das Verfahren vorzubringen und auch keines unserer Mitglieder ist mit Bedenken an uns herangetreten.	Positive Haltung gegenüber Verfahren und der Schaffung von Betreuungsplätzen. Keine Einwände.
--	--	---

B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.28.1	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. [...]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Leitungen vorhanden.

B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.31.1	Gegen den o.g. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.

B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B36.1	Bezüglich der o.a. Bauleitplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Bedenken.

B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B37.1	[...] Im räumlichen Geltungsbereich des Entwurfs Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Versorgungseinrichtungen.

B37.2	Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt, dementsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.
B37.3	Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Anregungen und Bedenken.
B37.4	An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan. Die Hinweise zur Planauskunft werden in redaktionell angepasster Form in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
B37.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. [...]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Weitere Beteiligung und Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

B38	Pfalzkom GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B38.1	Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme. [...]	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Betroffenheit. Keine Einwände.

B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B65.1	<p><u>A. allgemeine Wasserwirtschaft / Niederschlagswasserbewirtschaftung / Starkregen / Hochwasserschutz</u></p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Prinzipiell wird die geplante örtliche Versickerung im Plangebiet begrüßt, ebenso die Wahl eines 30-jährlichen Regenereignisses für die Bemessung der Versickerungsanlagen. Im Laufe des Verfahrens sind das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept sowie Details der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen. Eine Vorbesprechung hierzu gab es bereits am 28.04.2022.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt, der Antrag liegt bereits der SGD-Süd vor.</p>
B65.2	<p>In Pkt. 3.4.1 heißt es unter anderem: <i>Der Anschluss des Schmutz - und Niederschlagswassers erfolgt ebenfalls an die bestehenden Leitungen in den angrenzenden Straßen. Auch hier sind Ausbauerfordernisse nach aktuellem Kenntnisstand nicht notwendig.</i></p> <p>Dies ist natürlich zu korrigieren, da das Niederschlagswasser vor Ort versickert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Punkt II.3.4.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell angepasst.</p>
B65.3	<p>In Pkt. 7.4 der Begründung heißt es irrtümlich „30-jähriges“, was wir uns alle sicherlich nicht als Regenereignis wünschen. Es muss „30-jährlich“ heißen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Punkt IV.7.4 der Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell angepasst.</p>
B65.4	<p>In den textlichen Festsetzungen sollte aufgenommen werden, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern ist.</p>	<p>Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden unter Punkt 5.5 um die Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser ergänzt: „Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser (insbesondere von Dachflächen) ist auf dem Grundstück selbst zu versickern.“</p>

		<p><i>Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.“</i></p>
<p>B65.5</p>	<p><u><i>allgemeine Wasserwirtschaft:</i></u> Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Wasserhaushaltsbilanz wird derzeit erstellt und liegt bei der Offenlage als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans bei. Grundsätzlich soll die Flächeninanspruchnahme durch die Kindertagesstätte auf das notwendige Maß reduziert werden. Der Bebauungsplan legt eine maximale GRZ von 0,6 fest, d.h. 40% der Fläche bleiben weiterhin begrünt. Dennoch ist mit dem neuen Baukörper der Verlust an Grünflächen verbunden. Um die mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderungen zu reduzieren, werden grünordnerische Festsetzungen, wie Erhalt und Neupflanzung von Bäumen sowie Dachbegrünung, getroffen. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass das auf den Frei- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in einer Rigole und zwei Mulden versickert wird.</p>
<p>B65.6</p>	<p>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen! Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt. Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten. Die Wasserhaushaltsbilanz nach DWA-M 102-4 / BWK-M 3-4 als Vergleich im bebauten und unbebauten Zustand ist zwingend bei einer befestigten Fläche AE,k,b von > 800 m² vorzulegen und daher noch zu ergänzen.</p>	<p>Anregung wird gefolgt. (s. B65.5) Die Wasserhaushaltsbilanz wird derzeit erstellt und liegt bei der Offenlage als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans bei.</p>

B65.7	<p>Ergänzend sei noch erwähnt, dass in der Straße „Am Stentenwehr“ der Mußbach als Gewässer III. Ordnung verrohrt verläuft. Das könnte zur Klarstellung im B-Plan-Entwurf dargestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Klarstellende Darstellung des Verlaufs des verrohrten Mußbaches als Gewässer III. Ordnung in der Straße „Am Stentenwehr“ in der Planzeichnung, Lage außerhalb des Geltungsbereichs. Entsprechende Ergänzung auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt II.3.11.</p>
B65.8	<p><u>Starkregen / Hochwasserschutz:</u> In Pkt. 3.11 zum Thema Hochwasserschutz heißt es: Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserschutzgebieten und außerhalb des Bereiches für HQ 100. In südlicher Richtung und in einer Entfernung von rund 1,5 km befinden sich die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Gewässer „Reh- und Speyerbach“. Ich bitte darum dies zu trennen, also der Gewässer „Rehbach“ und „Speyerbach“.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Punkt II.3.11 der Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell angepasst.</p>
B65.9	<p>Zudem sind die in 3.11 gemachten Aussagen zwar richtig, es ist aber zu ergänzen, dass bei Starkregenereignissen eine Überflutungsgefährdung existiert, zumal augenscheinlich die Fläche der Kindertagesstätte eine Senke darstellt, wo Niederschlagswasser sich sammeln kann. Lt. des Hochwasserinfopaketes, das vom Landesamt für Umwelt auch für die Stadt Neustadt erstellt wurde und bei der Unteren Wasserbehörde – Stadt Neustadt verfügbar ist, ist der Bereich südlich des Plangebietes ggfs. ebenfalls durch potentielle Überflutungen bei Starkregenereignissen betroffen. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen wird darauf hingewiesen, dass bei Regenerenignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund und/oder bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem kommen kann!</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Aufnahme in die Begründung zum Bebauungsplan. Punkt II.3.11 der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich des Risikos bei Starkregenereignissen angepasst. Ein örtliches Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept wird derzeit durch die Stadt Neustadt erarbeitet.</p>

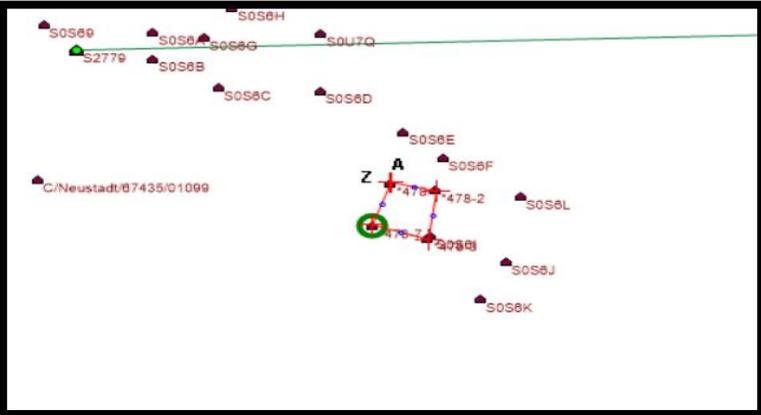
	<p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Derzeit ist bei der Stadt Neustadt die Erstellung eines örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes in Arbeit.</p>	
B65.10	<p><u>B. Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Neustadt GmbH) ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung des Gebietes sicherzustellen.</p> <p>Gegen die geplante Änderung bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Sollte eine Planung zur Nutzung von Geothermie angedacht sein, ist hierzu eine frühzeitige Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Trinkwasserversorgung gesichert. Keine Einwände.</p> <p>Keine Vorhaben zur Nutzung von Geothermie geplant.</p>
B65.11	<p><u>C. Abwasserbeseitigung</u></p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (Zentralkläranlage Neustadt) zuzuführen.</p> <p>In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) wird davon ausgegangen, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.</p> <p>Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind hier nicht bekannt.</p> <p>Von einer gemäß der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) erforderlichen wiederkeh-</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Anmerkungen zur Schmutzwasserentsorgung und die damit verbundene regelmäßige Kontrolle sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit betreffen die Umsetzung des Bauvorhabens bzw. die allgemeine Unterhaltung der Abwassersysteme. Von einer erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes wird ausgegangen.</p>

	renden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.	
B65.12	<p><u>D. Bodenschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet weiterhin keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um den Punkt 7.3.3 (8.3.3 neu) „Altlasten“ ergänzt.</p>

B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B.66.1	<p>[...] Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Es sind keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Die Prüfung des geplanten Vorhabens ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Keine Richtfunkstrecken vorhanden oder geplant. Keine nicht tolerierbaren Beeinträchtigungen.</p>

B71	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B71.1	<p>Durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Keine Betroffenheit.</p>

B71.2	Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass bei diesem Bebauungsplan "Mußbach-Südost, VII. Änderung" keine weitere Beteiligung unsererseits notwendig ist.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine weitere Beteiligung.</p>
<p>B72 Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring</p>		
<p>Inhalt der Stellungnahme</p>		<p>Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße</p>
B72.1	[...] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Einwände.</p>
B72.2	<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Aufnahme in die Hinweise zum Bebauungsplan. Die Hinweise zur Kabelschutzanweisung und Zeichenerklärung werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
B72.3		<p>Aufnahme Leitungsrecht in die Festsetzungen des Bebauungsplans. Es wurde um eine zusätzliche Planauskunft gebeten. Der Verlauf der Vodafone-Telekommunikationsanlagen entspricht dem Verlauf der Telekom-Telekommunikationslinien. Für die Telekommunikationslinien wird ein Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. (s. B8.1)</p>

B73	Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B73.1	<p>[...] Es gibt keine MW-Links, die durch diesen angegebenen Bereich gehen, wie im folgenden Screenshot gezeigt.</p>  <p>Die Richtfunkstrecken werden in den Systemen als Linien (Grün) dargestellt. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese „Leinen“ herum ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. [...]</p>	<p>Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Weder im Plangebiet (rot abgegrenzter Bereich) noch in einem Abstand von 25 m zur Grenze des Plangebiets befinden sich Richtfunkstrecken.</p>

C. Nachbargemeinden

C1 Gemeinde Haßloch		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C1.1	Die Belange der Gemeinde Haßloch werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt, es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Anregungen oder Bedenken.
C2 Verbandsgemeinde Deidesheim		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C2.1	[...] keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans geltend gemacht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Keine Anregungen oder Bedenken.